

Qualitätsanforderungen für Busverkehrsleistungen im Linienbündel Stadt Blieskastel

Zur Sicherstellung der **Mindestqualität** eines Betriebsangebots definiert der Aufgabenträger des Linienbündels Stadt Blieskastel die folgenden Qualitätsanforderungen. Die Mindestanforderungen umfassen die Bereiche Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an die Fahrzeuge, das Personal sowie Anforderungen an den Betrieb.

Die Einhaltung der nachfolgend definierten Qualitätsstandards ist dauerhaft zu gewährleisten.

1. Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge

1.1 Fahrzeugalter

- a. Die im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge müssen zum Betriebsbeginn am 01.01.2026 Neufahrzeuge oder neuwertige Fahrzeuge mit maximalem Alter nach Erstzulassung von 24 Monate sein.
- b. Dadurch steigt das Alter aller eingesetzten Fahrzeuge bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht wesentlich über 7 Jahre.

1.2 Technische Merkmale

- a. Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen Anforderungen, betrieblichen Gegebenheiten und Fahrplanvorgaben.
- b. Von jedem Sitzplatz aus muss eine Haltewunschtaaste erreichbar sein (entweder an vertikalen Stangen oder an der Seitenwand).
- c. Eine Wagen-Hält-Anzeige muss aus dem gesamten Fahrzeug gut einsehbar sein.
- d. Zum sicheren Halt der Fahrgäste sind folgende Einrichtungen vorzusehen: Fensterschutzstange im Bereich der Mehrzweckfläche, mindestens eine horizontale Haltestange in Deckennähe
- e. Bordmikrofon und Lautsprecher für akustische Fahrgastinformation.
- f. Wegfahrsperrung bei geöffneter Tür.
- g. Ausreichende Innenraumbelichtung, zusätzliche Ausleuchtung der Ein- und Ausstiege bei geöffneter Tür.
- h. Die Fahrzeuge sind mindestens mit 2 Klappfenstern und Notausstiegsluken mit Belüftungsfunktion auszustatten, um eine ausreichende Belüftung sicherzustellen.
- i. Heizung und Klimaanlage oder Klimaanlage mit Heizfunktion für Fahrerplatz und Fahrgastraum gemäß VDV-Schrift. Sie sind temperaturabhängig zur Erzeugung eines angenehmen Innenklimas einzusetzen.
- j. Ausstattung aller Fahrzeuge mit Bordrechnern: Der Vertrieb von Fahrkarten aller in den jeweiligen Verbänden und Tarifgebieten genehmigten Bartarif-Fahrausweisarten hat über die im saarVV eingesetzte Bordrechnertechnologie zu erfolgen. Die Beschaffung, Wartung der Bordrechner und die Pflege des Hintergrundsystems im eignen Mandaten obliegt dem Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten.

- k. Vorhandene bereits vom Land geförderte Bordrechner-Infrastruktur des Altbetreibers ist (Restlaufzeit der Förderung vorausgesetzt) vom jeweiligen Neubetreiber zu übernehmen.
- l. Lieferung von kontinuierlichen Echtzeitdaten nach den VDV-Spezifikationen 453/454 für jedes eingesetzte Fahrzeug (Ist-Daten, interne und externe Anschlusssicherung, Prognosedaten). Die Positionsbestimmung muss dabei in GPS-Qualität erfolgen. Die Lieferung der Echtzeitdaten erfolgt an die Landesdatendrehscheibe des Saarlandes (Saarfahrplan).
- m. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen zum 01.01.2026 den Vorgaben der dann gültigen EU-Abgasnorm entsprechen.
- n. Motorraumkapselung zur Geräuschdämmung nach innen und außen.
- o. Alle technischen Merkmale des Fahrzeugs müssen stets funktionsfähig und einsatzbereit sein.

1.3 Barrierefreiheit, Fahrgastkomfort und -information

- a. Ausschließlicher Einsatz von Niederflurbussen; stufenloser Einstieg und stufenloser Mittelgang zwischen erster und – sofern vorhanden – zweiter Tür;
- b. Für Behinderte ausgewiesene Sitzplätze müssen ebenerdig gut erreichbar sein. Sie dürfen maximal auf einstufigen Podesten stehen
- c. Vorhandensein einer Absenkvorrichtung (Kneeling) und Einsatz dieser Technik.
- d. Auslegbare Klapprampe an der Tür inklusive Meldetaster für Rollstuhlfahrer innen und außen.
- e. Kennzeichnung von 2 geeigneten Plätzen für Mobilitätseingeschränkte in Türnähe.
- f. Ausreichend dimensionierte und einfach zugängliche Mehrzweckfläche zum Abstellen von mindestens einem Rollstuhl sowie Rollatoren, Kinderwagen und Fahrrädern
- g. Neufahrzeuge müssen den Empfehlungen des saarländischen Verkehrsverbundes zur Mitnahme von E-Scootern im Bereich der Mehrzweckfläche genügen
- h. Kontrastreiche Innenraumgestaltung für Sehbehinderte.
- i. Mindestens 17 Sitzplätze, darunter höchstens vier Klappsitze, mit einem Mindestsitzabstand von 680 mm.
- j. Auf Sitzfläche und an Rückenlehne der Sitze Polsterung mit Stoffbezug, Überlandbestuhlung – Polsterungsstärke mindestens 3 cm; Hartschalensitze mit einfachem Stoffbezug sind nicht zulässig.
- k. Elektronische Linienbeschilderung außen, gute Lesbarkeit auch aus größerer Entfernung: Front mit Liniennummer und Fahrtziel; Heck mit Liniennummer. Die Linienbeschilderung ist über den Bordrechner zu steuern.
- l. Elektronische Innenanzeige der nächsten Haltestelle in Form eines TFT-Bildschirms (Anzeige der Linienbezeichnung, der nächsten Haltestellen und der Endstation, integrierte Wagen hält-Anzeige, keine Fremdwerbung, Einblendungen des Aufgabenträgers oder Verkehrsverbundes sind zulässig).
- m. Deutliche akustische Haltestellenansage: Die Ansage muss auch bei Hintergrundgeräuschen (z. B. Klimaanlage, Motorengeräusch, Stimmen) eindeutig verständlich sein.
- n. Klapprahmen für Plakat in DIN A2 Hochformat hinter dem Fahrer oder im Bereich der Mehrzweckfläche und Prospekthalter / Informationskasten in DIN A5 Hochformat für aktuelle Informationen im Einstiegsbereich.

1.4 Erscheinungsbild, Wartung und Sauberkeit

- a. Außengestaltung der Fahrzeugfront in einem vom Verkehrsverbund einheitlich vorgegebenen saarVV-Design mit saarVV-Logo gemäß ÖPNV Gesetz § 7 (1) Punkt 10 und mit dem Logo des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Weitere vom Aufgabenträger vorgegebene Vorlagen sind möglich.
- b. Beklebung der äußeren seitlichen Fahrzeugfläche mit dem Schriftzug „Domusch“ nach Vorgabe des Aufgabenträgers.
- c. Einheitliche Grundfarbe der Fahrzeugaußenfläche.
- d. Sauberer und gepflegter Gesamtzustand, der durch regelmäßige Reinigung (mindestens einmal pro Woche) und Wartung gewährleistet wird. Rasche Beseitigung von groben Verschmutzungen und Behebung von Schäden, bis zum nächsten Einsatztag.
- e. Vorhandensein eines Abfallbehältnisses, Leerung mindestens einmal pro Einsatztag.
- f. Zustand zum täglichen Betriebsbeginn: besenreiner Fußboden, saubere und trockene Sitze, kaum sichtbare Abnutzungsspuren, keine groben Verschmutzungen; saubere Fenster, Türen und Außenflächen.
- g. Fahrzeuge mit Schäden von denen eine Gefährdung ausgeht (innen und außen) sind bis zur Behebung des Schadens aus dem Betrieb zu nehmen.
- h. Kommerzielle Werbung Dritter an den Außenflächen sowie im Fahrzeuginnern ist nicht vorgesehen. Die Gestaltung der Außenflächen ist mit dem Aufgabenträger abzustimmen.
- i. Keine Beklebung der Seitenscheiben (einzelne punkt- oder strichförmige Fortsetzungen einer möglichen Beklebung der Seitenflächen werden toleriert - nicht mehr als 5% der Gesamtfensterfläche)
- j. Fahrzeuge müssen den Empfehlungen zur Mitnahme von E-Scootern im Bereich der Mehrzweckfläche genügen.

2.1 Haltestellenausstattung

- a. Das Verkehrsunternehmen trägt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Haltestellen Sorge für das korrekte Anbringen des Haltestellenzeichens gemäß § 224 StVO.
- b. Das Verkehrsunternehmen ist für Bereitstellung und Anbringen eines Haltestellenaushangs gem. § 40 Abs 4 PBefG zuständig.

2.2 Fahrgastinformation, Vertrieb und Kundenservice

- a. Kostenlose und rechtzeitige Lieferung tagesaktueller und anlassbezogener Fahrplandaten durch die Verkehrsunternehmen für Auskunftsportale wie saarfahrplan.de. Der Vertrieb der Fahrscheine ist Sache des Verkehrsunternehmens.
- b. Es ist das gesamte Fahrkartensortiment des saarVV-Verbundtarifes inklusive der Übergangstarife zu Nachbarverbänden sowie, falls erforderlich, die Tarife eines Nachbarverbundes anzubieten. Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verbände sind anzuwenden. Die Anwendung von Haustarifen ist nur in begründeten und genehmigten Ausnahmefällen möglich.